



Sächsischer Kommunaler Spitzenverband der Städte  
und Gemeinden im Freistaat Sachsen  
Städte- und Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.  
Glacisstraße 3 | 01099 Dresden

nur per E-Mail:  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des  
Kreisverbandes  
Oberbürgermeister  
der Kreisfreien Städte und  
Vorsitzende der  
Kreisverbände des SSG

Bearbeiter/in: Falk Gruber  
Telefon: +49 351 8192-110  
E-Mail: [Falk.Gruber@ssg-sachsen.de](mailto:Falk.Gruber@ssg-sachsen.de)  
Homepage: [www.ssg-sachsen.de](http://www.ssg-sachsen.de)  
Geschäftszeichen: 043.23-725/2026  
Ihr Zeichen:

Dresden, 02.02.2026

## Dauerhafte Beflagung von Verwaltungsgebäuden

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt sind Fragen zur Beflagung von kommunalen Dienstgebäuden an uns herangetragen worden. Gern möchten wir Sie dazu mit den folgenden Hinweisen unterstützen:

- Bei der Beflagung von kommunalen Dienstgebäuden handelt es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Den kommunalen Gebietskörperschaften ist empfohlen, die Verwaltungsvorschrift (VwV) der Sächsischen Staatskanzlei über die Beflagung der Dienstgebäude im Freistaat Sachsen entsprechend anzuwenden (Buchst. D VwV Beflagung vom 18. September 2013 [SächsABl. S. 979], zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2025 [SächsABl. SDr. S. S 209]).
- Über die entsprechende Anwendung der VwV Beflagung ist ein Beschluss des Gemeinderates herbeizuführen. Fasst der Gemeinderat den Beschluss zur entsprechenden Anwendung der VwV Beflagung, hat der Bürgermeister die Beflagung nach den dort geregelten Anforderungen zu veranlassen.
- Bei der Entscheidung über die Beflagung von Dienstgebäuden handelt es sich um kein Geschäft der laufenden Verwaltung, für das der Bürgermeister allein zuständig ist. Bei Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 53 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO handelt es sich um solche, die mehr oder weniger häufig anfallen und die weder haushaltsmäßig noch kommunalpolitisch erhebliche Bedeutung haben (Koolman, in Binus/Sponer/Koolman, SächsGemO, Rn. 9 zu § 53 m.w.N.). Die Beflagung von Dienstgebäuden hat wegen ihrer Symbolkraft in der Regel eine kommunalpolitisch herausgehobene Bedeutung, was ein Geschäft der laufenden Verwaltung ausschließt. Etwas anderes kann in den

Kreisfreien Städten gelten. Dort kann vom Oberbürgermeister zumindest eine Beflaggung aus nichtpolitischen Gründen veranlasst werden. Dafür spricht Buchstabe B Ziffer III Nr. 3 VwV Beflaggung, wonach die Beflaggung aus örtlichen, nichtpolitischen Anlässen in den Kreisfreien Städten durch den Oberbürgermeister, im Übrigen durch den Landrat angeordnet wird. Die Beflaggung ist hiernach auf Fälle zu beschränken, die nach ihrer besonderen Bedeutung eine amtliche Anteilnahme rechtfertigen.

- Sofern der Gemeinderat (bisher) keinen Beschluss über die entsprechende Anwendung der VwV Beflaggung gefasst hat, entscheidet der Gemeinderat über die Beflaggung. Denkbar ist auch eine Delegation der Entscheidung durch Hauptsatzung auf einen beschließenden Ausschuss oder auf den Bürgermeister. Angelegenheiten der Beflaggung zählen nicht zu den Angelegenheiten, für die der Gemeinderat nach § 28 Abs. 2 SächsGemO ausschließlich zuständig ist.
- Aus Buchst. B Ziffer I VwV Beflaggung ergeben sich die regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstage, die für die Gemeinde verbindlich sind, sofern der Gemeinderat die entsprechende Anwendung dieser VwV für die Gemeinde beschlossen hat. Eine Beflaggung aus anderen politischen Anlässen oder ggf. sogar eine Dauerbeflaggung von Dienstgebäuden ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung möglich. Zuständig für diese Entscheidungen ist der Gemeinderat, sofern er dies nicht durch Hauptsatzung auf einen Ausschuss oder auf den Bürgermeister übertragen hat.
- Die Gestaltung der regelmäßig in Betracht kommenden Flaggen ergibt sich aus Buchst. A Ziffer II VwV Beflaggung. Dort ist die Gestaltung der Europaflagge, der Bundesflagge, der Landesflagge und der regional möglichen sorbischen Flagge und niederschlesischen Flagge geregelt. Aus der VwV Beflaggung ergibt sich keine Beschränkung auf die dort geregelten Flaggen. Denkbar ist darüber hinaus eine Beflaggung mit anderen Flaggen, wie z. B. der Gemeindeflagge, der Flagge von Partnerstädten, Partnerregionen oder Partnerländern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Falk Gruber  
Grundsatzreferent

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift oder Signatur.